

# Tiefgaragenordnung

## Křižíkova 44

### A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die in dieser Tiefgaragenordnung enthaltenen Rechte und Pflichten sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung von Tiefgaragenstellplätzen, der zwischen dem Benutzer der Stellplätze und dem Anbieter – der Gesellschaft m.b.H. SI KARLIN, s.r.o. – abgeschlossen wurde (weiter nur „Vertrag“) und dessen Gegenstand die entgeltliche Bereitstellung des Rechts des Benutzers auf das Abstellen (Parken) und die Garagennutzung für motorbetriebene Fahrzeuge (weiter nur „Fahrzeuge“) in den Räumen der Tiefgarage im 2. und 1. Untergeschoss des Gebäudes Konstr.-Nr. 213 (weiter nur „Gebäude“) an der Adresse Křižíkova 44, Prag 8 – Karlín (weiter nur „Tiefgarage“) zu den in diesem Vertrag und in der Tiefgaragenordnung festgelegten Bedingungen ist. Die Einfahrt und das Betreten der Tiefgarage ist nur Kurzzeitparkern und Mietern von Tiefgaragenstellplätzen gestattet, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem MR. PARKIT angemeldet sind (weiter nur „Benutzer“), ferner Personen in ihrer Begleitung, ggf. von ihnen befugte Personen. Während des Aufenthalts dieser Personen im Tiefgaragenobjekt haftet der Benutzer des Tiefgaragenstellplatzes für Schäden, die diesen Personen entstehen.

2. In die Tiefgarage dürfen Benutzer nur mit Pkws und Kleintransporter sowie Zweirädern ohne Anhänger einfahren, um diese dort zu parken. Die Fahrzeuge müssen sich in gutem technischem Zustand befinden. Ihre Höhe darf 200 cm bei zu parkenden Pkws nicht übersteigen.

3. In den Räumen der Tiefgarage gilt die tschechische Straßenverkehrsordnung (Gesetz 361/2000) in der geltenden Fassung uneingeschränkt.

4. Die Tiefgarage ist ununterbrochen geöffnet. Der Benutzer hat das Recht, sein Fahrzeug zu jeder Tages- und Nachtzeit abzustellen und abzuholen. Die Einfahrt zur Tiefgarage befindet sich in der Straße Křižíkova. Er wird durch eine technische Anlage gesichert, die der Benutzer bei der Ein- und Ausfahrt ausschließlich über die zugewiesenen Parkkarten/elektronischen Chips bedient.

5. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Vermittler verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen. Beim Betrieb der Tiefgarage werden die Fahrzeuge bzw. in den Fahrzeugen abgelegte Gegenstände von Seiten des Betreibers oder Vermittlers nicht bewacht. Weder der Betreiber noch der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet auf dem Parkplatz befinden. Weder der Betreiber noch der Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen. Weder der Betreiber noch der Vermittler haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände. Weder der Betreiber noch der Vermittler haften also für Schäden am Eigentum anderer Personen, die als Folge von Handlungen Dritter entstehen, z. B. Diebstahl, Einbruch, Beschädigung usw.

Der Betreiber haftet nur für Schäden am Eigentum, die nachweislich durch Mitarbeiter des Betreibers verursacht wurden, sowie für Beschädigungen oder Zerstörungen von Fahrzeugen, zu denen es als Folge der Einwirkung unvorhersehbarer Ereignisse kam, die ihren Ursprung in einem in der Tiefgarage oder im Gebäude entstandenen Mangel haben; er ist für diese Fälle entsprechend versichert. Schäden an Eigentum, für die der Betreiber gemäß den vorangehenden Sätzen haftet, muss der Benutzer unverzüglich nach deren Feststellung (innerhalb von 15 Minuten) der Kontaktperson des Betreibers, die im Vertrag aufgeführt ist, melden.

6. Der Benutzer haftet gegenüber dem Betreiber für Schäden am Eigentum, die dem Betreiber durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung/Zerstörung der Parkkarte/des elektronischen Chips entstehen. In diesem Fall ist der Betreiber berechtigt, die Kautions in einer pauschalen Höhe von 1000,- CZK für jede Parkkarte/jeden elektronischen Chip als Ersatz für den Schaden einzuziehen. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust, Diebstahl bzw. die Beschädigung oder Zerstörung der Parkkarte/des elektronischen Chips unverzüglich (innerhalb einer Stunde) der Kontaktperson des Betreibers, die im Vertrag aufgeführt ist, melden.

7. Der Benutzer haftet gegenüber dem Betreiber ebenfalls für Schäden am Eigentum, die er dem Betreiber verursacht; insbesondere an den baulichen Konstruktionen der Tiefgarage und des Gebäudes sowie den technischen Tiefgaragenbetriebsanlagen. Der Benutzer ist verpflichtet, alle diese Schäden am Eigentum unverzüglich (innerhalb von 15 Minuten) der Kontaktperson des Betreibers, die im Vertrag aufgeführt ist, melden.

### B. Verbote:

8. In den Räumen der Tiefgarage ist strengstens untersagt:

8.1. mehr als die vertraglich vereinbarte Anzahl Tiefgaragenstellplätze zu nutzen;

8.2. auf einem Stellplatz mehr als ein Fahrzeug zu parken; es können bis zu 2 Motorräder auf einem Stellplatz parken, wenn sie die Nutzer der angrenzenden Stellplätze nicht behindern;

8.3. Garagenstellplätze zu nutzen, die mit einer Reservierung für eine andere Person gekennzeichnet sind (z. B. mit Fahrzeugkennzeichen, Name/Bezeichnung oder mit der Aufschrift „RESERVACE“ (Reservierung)); Kunden von MR. PARKIT parken auf dem zugewiesenen, gekennzeichneten Stellplatz;

8.4. Rauchen und Umgang mit offener Flamme;

8.5. die Räume der Tiefgarage zu anderen Zwecken als zum Abstellen von Fahrzeugen zu nutzen; insbesondere ist das Ablegen und Lagern von Gegenständen aller Art, insbesondere von Gegenständen aus brennbaren Materialien, untersagt;

8.6. mit Kraftstoffen und Öl zu hantieren oder diese zu lagern;

8.7. Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Fahrzeug durchzuführen, Kühlflüssigkeiten abzulassen und die Fahrzeuge zu reinigen;

8.8. den Motor des Fahrzeugs länger als angemessen laufen zu lassen;

8.9. die Garage mit Fahrzeugen mit Gasantrieb zu befahren und diese dort zu parken;

8.10. die Garage mit Fahrzeugen mit undichtem Tank oder anderen Beschädigungen, die den Betrieb der Tiefgarage gefährden, zu befahren und diese dort zu parken; ebenso ist es untersagt, die Garage mit Fahrzeugen zu befahren, deren Sauberkeit nicht den aktuellen Witterungsbedingungen entspricht, deren technischer Zustand ungenügend ist oder die die technischen Vorschriften nicht erfüllen;

8.11. Fahrzeuge außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Stellplätze abzustellen; insbesondere gilt dies für die Fahrbahn, die Bereiche vor den Notausgängen, auf den Fußgängerüberwegen und vor den Ausfahrten (Aufzügen) aus der Tiefgarage;

8.12. Personen, Tiere und Wertsachen in den abgestellten Fahrzeugen zu belassen;

8.13. die Stellplätze zu verändern, z. B. durch Änderung der Kennzeichnung oder Montage mechanischer Anlagen, die die übrigen Stellplatzbenutzer daran hindern, auf einen Stellplatz in der Tiefgarage zu fahren;

8.14. in der Tiefgarage mit Inline-Skates und Skateboards zu fahren.

### C. Pflichten der Benutzer:

9. Neben den im Vertrag aufgeführten Pflichten haben die Stellplatzbenutzer in der Tiefgarage außerdem folgende Pflichten:

9.1. die zugewiesenen Parkkarten/elektronischen Chips vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung zu schützen;

9.2. beim Parken der Fahrzeuge die Verkehrskennzeichnung und alle Regeln

der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, insbesondere alle Verkehrszeichen, Lichtsignale, Informationstafeln, Fahrbahnmarkierungen usw.;

9.3. die Fahrzeuge ordnungsgemäß im gekennzeichneten Bereich des Tiefgaragenstellplatzes zu parken bzw. abzustellen; d. h. das Fahrzeug darf nicht die Abgrenzungen des Stellplatzes hinausragen und die anderen Fahrzeuge nicht bei der Fahrt oder beim Parken auf den angrenzenden Stellplätzen behindern;

9.4. die Demontage der Fahrzeugkennzeichen (z. B. zur Neuanmeldung des Fahrzeugs) dem Betreiber vorher zu melden;

9.5. sich in der Tiefgarage außerhalb des Fahrzeugs nur möglichst weit am Fahrbahnrand zu bewegen und zwischen den Stockwerken nur die dafür vorgesehenen Treppen und Aufzüge zu benutzen;

9.6. das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß abzusichern, insbesondere gegen Diebstahl und Wegrollen;

9.7. den Anweisungen des Tiefgaragenpersonals Folge zu leisten.

10. Der Benutzer ist ebenfalls für die Einhaltung der Pflichten gemäß dieser Tiefgaragenordnung und dem Vertrag von Seiten der Fahrzeugführer verantwortlich, die eine/n der dem Benutzer zugewiesenen Parkkarten/elektronischen Chips zur Einfahrt nutzen oder eine gültige Reservierung bei MR. PARKIT haben, sowie in angemessenem Umfang auch von Seiten ihrer Mitfahrer. Wenn eine der aufgeführten Personen eine Pflicht verletzt, haftet der Benutzer für Schäden am Eigentum und ist verpflichtet, eine

Vertragsstrafe im Einklang mit dieser Tiefgaragenordnung zu entrichten, als hätte er die Verpflichtung selbst verletzt.

### D. Sanktionen gegen Benutzer für die Verletzung von Verpflichtungen und Verboten:

11. Wenn der Benutzer eines der in Kapitel B dieser Tiefgaragenordnung aufgeführten Verbote oder eine der in Kapitel C aufgeführten Pflichten verletzt, ist der Betreiber berechtigt:

11.1. vom Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK für jeden Fall der Verletzung dieses Verbots oder dieser Verpflichtung einzufordern. Das Recht des Betreibers auf Schadenersatz in vollem Umfang bleibt von der Vertragsstrafe unberührt;

11.2. auf Kosten des Benutzers Maßnahmen zu ergreifen, damit andere Stellplatzbenutzer die Dienstleistungen der Tiefgarage ordnungsgemäß nutzen können oder damit seine Rechte geschützt werden; dies umfasst insbesondere das Umparken des Fahrzeugs oder das Abschleppen aus der Tiefgarage.

12. Wenn der Benutzer das Fahrzeug so abstellt, dass der angrenzende Stellplatz nicht verwendet werden kann, muss er für dieses Parken über den Rahmen der Vertragsstrafe hinaus Ersatz in Höhe des aktuell geltenden Tarifs für die Nutzung dieses Stellplatzes leisten.

13. Wenn der Benutzer mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug gerät, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug des Benutzers mit technischen Maßnahmen am Wegfahren zu hindern und diese Maßnahmen erst dann zu entfernen, wenn

der Benutzer sämtliche geschuldeten Zahlungen aus dem Vertrag und dieser Tiefgaragenordnung einschließlich aller Vertragsstrafen an den Betreiber gezahlt hat.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Prag, 01. 04. 2018